

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der Paul Schulten + Sohn GmbH & Co.KG (nachfolgend Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen ALB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese ALB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Mit Vertragsabschluss übernimmt der Auftragnehmer die auftragsgemäßen Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber. Während der Vertragslaufzeit haben alle vereinbarten Entsorgungsleistungen ausschließlich über den Auftragnehmer zu erfolgen.
- (3) Nachträglich getroffene Vereinbarungen zu den auftragsgemäßen Lieferungen und Leistungen werden für den Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt sind. Stillschweigen gilt insoweit nicht als Zustimmung.
- (4) Bestellungen oder Aufträge werden erst verbindlich, wenn sie der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform bestätigt hat. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Leistungsvertrag, einschließlich dieser ALB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.
- (5) Ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Stellung der Behälter oder der Übernahme von Abfällen zustande.
- (6) Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (7) Aufträge können bis spätestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei schriftlich storniert werden. Bei Stornierungen nach diesem Zeitpunkt ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Pauschale gem. Preisliste, vgl. Anlage 3 zum Angebot/Auftragsbestätigung für eine etwaige entstandene Leerfahrt zu berechnen.
- (8) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des

- Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- (9) Mehrere Schuldner einer Leistung gelten als Gesamtschuldner.

§ 3 Lieferung und Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfangs sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft, z. B. die Bereitstellung von Behältern, den Austausch bzw. die Umleerung sowie Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle einschließlich der Beförderung, Behandlung sowie des Lagerns und Ablagerns von Abfällen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Entspricht der Abfall der vereinbarten Beschaffenheit, erfüllt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers dessen gesetzliche Entsorgungspflichten. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Befinden sich die Abfälle bereits im Besitz des Auftragnehmers, so kann er nach seiner Wahl die Abfälle (i) kostenpflichtig an den Auftraggeber zurückführen und entgangenen Gewinn geltend machen oder (ii) unter Ersatz der Mehrkosten einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuführen. Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, z. B. auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- (3) Leistungsfristen und Leistungstermine sind stets verbindlich, soweit nicht schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Die Leistungsnachweise, wie z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine andere verfügbare Behältergröße zu stellen und die Behälter gegebenenfalls auszutauschen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung einzuhalten. Es gelten die Pflichten des Erzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- (2) Die Behälter sind ausschließlich mit den jeweils vereinbarten Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber sorgt für eine Vorsortierung der Abfallstoffe nach den vereinbarten Abfallfraktionen. Der Auftragnehmer kann die bereitgestellten Abfallstoffe daraufhin überprüfen, ob sie den jeweils vereinbarten Spezifikationen und Mengen entsprechen. Die

- Prüfung ist auf äußerlich erkennbare Mängel bzw. Abweichungen beschränkt. Sollten beim Entleeren, Umladen, Kippen o.ä. Fremd- oder Störstoffe identifiziert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese ordnungsgemäß zu trennen und entsorgen und die daraus resultierenden Aufwände gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall in keinem Fall spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die auf Grund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderen Gründen Müllgefäße, Container, Pressen oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beladevorschriften des Herstellers sowie die Beladevorgaben des Auftragnehmers zu beachten, insbesondere die Gewichtsangaben. Die maximale Füllhöhe darf die Randhöhe des Behälters nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist bei Nichtbeachtung der Beladungsvorgaben berechtigt, die An- bzw. Übernahme sowie den Transport zu verweigern. Entstehen in Folge einer Nichtbeachtung der Beladungsvorgaben Leerfahrten für den Auftragnehmer oder ein Schaden, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (4) Kann ein Behälter durch Verschulden des Auftraggebers nicht aufgestellt, abgeholt oder wegen Überladung transportiert werden bzw. liegen andere durch ihn verschuldete Gründe vor, fällt eine Pauschale pro Behälter für die entstandenen Leerfahrten gem. Preisliste zu seinen Lasten an.
- (5) Der Behälter kann nicht gestellt werden, wenn:
- eine Stellgenehmigung fehlt
 - kein ausreichender Platz zur Stellung eines Behälters vorhanden ist
 - Durchfahrten oder der Untergrund ein Befahren nicht zulassen
 - Bei Barzahlung kein Geld bei Stellung übergeben werden kann (entgegen Vereinbarung bei Beauftragung)
- (6) Der Behälter kann nicht abgeholt und geleert werden, wenn:
- er blockiert ist (parkende Fahrzeuge, verschlossenes Tor oder andere Hindernisse)
 - er nach einer Aufstellung durch den Auftraggeber oder Dritte verstellt wurde
 - er mit anderen als den vereinbarten Abfällen befüllt wurde
 - er über den Rand des oberen Behälterabschlusses (Wand) hinaus (Berg) befüllt wurde
 - er überladen wurde.
- (7) Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer erwirbt an den Abfällen kein Eigentum; der Auftraggeber ermächtigt ihn jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf eigene Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.
- (8) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und Mängel hinsichtlich der Entsorgung unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Abholung anzuzeigen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass für den Fall, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Modul zur Aufzeichnung von Geodaten ausgestattet sind, die entsprechenden Protokolle der Boardcomputer als Nachweis der Abholung dienen.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Aufstellung der Behälter am vereinbarten Standort in der Weise zu ermöglichen, dass Abholung, Austausch und Umleerung durch den Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät und auf dem kürzest möglichen Weg erfolgen kann.
- (10) Bei Bereitstellung von Behältern hat der Auftraggeber für einen geeigneten Aufstellplatz und für die gefahr- und schadlose Befahrbarkeit, auch der Zufahrtswege, zu sorgen. Bei Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und für die notwendige Verkehrssicherung (Beleuchtung, Absperrung, etc.) zu sorgen.
- (11) Der Auftraggeber hat Behälter während der Standzeit gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern und vor Verunreinigung und Abnutzung, die über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinausgehen, zu schützen. Der Behälter ist während der gesamten Standzeit bis zur tatsächlichen Übernahme abzudecken. Der Auftraggeber haftet für Schäden an den für die Abfälle zur Verfügung gestellten Behältern sowie für den Verlust von Behältern. Der Wiederbeschaffungswert richtet sich dabei nach dem Alter des Behälters, beträgt jedoch mindestens 50% des Neuwertes.
- (12) Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung der Behältnisse, für deren Beschädigungen und das Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung, die durch den Auftraggeber selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder zurechenbar durch Dritte verursacht wurden. Der Auftraggeber unterhält für derartige Schäden eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Deckungssumme, die dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen ist. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis, so hat diese der Auftraggeber zu beschaffen; der Auftraggeber ist auch in diesem Fall für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
- (13) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die vom Auftragnehmer zu erbringender Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls haftet er für den hieraus entstandenen Schaden und trägt auch die Kosten für entstandene Leerfahrten gemäß Preisliste des Auftragnehmers.
- (14) Der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat am Ort der Aufstellung bzw. Abholung zu sein, um Dokumente wie Fahraufträge und Begleitscheine, die für den ordnungsgemäßen Transport und/oder die Übernahme bei Abholung erforderlich sind, übergeben bzw. unterzeichnen zu können. Ist der Auftraggeber am vereinbarten Termin nicht vor Ort, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Aufstellung, die Abholung, den Austausch oder die Umleerung vorzunehmen. Für eine dadurch entstehende Leerfahrt haftet der Auftraggeber auf Aufwendungsersatz in Höhe einer Pauschale gem. Preisliste, vgl. Anlage 3 zum Angebot/Auftragsbestätigung.
- (15) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten und Leerfahrten. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach einer Pauschale gem. Preisliste, vgl. Anlage 3 zum Angebot/Auftragsbestätigung.
- (16) Auch wenn der Auftraggeber sein Gewerbe aufgibt oder der Inhaber wechselt, endet der Entsorgungsvertrag erst durch Kündigung des Entsorgungsvertrags im Rahmen der geltenden Fristen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise. Die Listenpreise gelten in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind, sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (2) Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens aber nach 7 Tagen ohne Abzug auszugleichen. Die Vergütung wird spätestens 7 Tage nach Vornahme der Leistung und Rechnungslegung fällig. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Rechnungsreklamationen müssen sofort nach Erhalt, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Auftraggeber gesandt werden.
- (3) Mietkosten für die überlassenen Behältnisse können im Voraus berechnet werden und sind spätestens 7 Tage nach Vornahme der Leistung und Rechnungsstellung fällig.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Umstände, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.
- (6) Erhöhen sich für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, kann der Auftragnehmer die Anpassung der vereinbarten Vergütung an die neuen Bedingungen verlangen. Eine Erhöhung der Kosten in diesem Sinne schließt Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendbarer Gesetze oder kommunaler Gebühren mit ein. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen, worauf ihn der Auftragnehmer zuvor hinzuweisen hat. Unterlässt der Auftraggeber den fristgemäßen Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des form- und fristgerechten Widerspruchs gilt der jeweils zuletzt vereinbarte Preis fort. Der Auftragnehmer ist jedoch im Falle des Widerspruchs berechtigt, die Entsorgungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat außerordentlich zu kündigen.
- (7) § 5 Abs. 6 findet auch auf einmalige Aufträge Anwendung, sofern die vereinbarte Leistung (z.B. Abholung) erst zu

einem späteren Zeitpunkt (mindestens vier Monate nach Auftragserteilung) ausgeführt und abgerechnet wird.

- (8) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend für Anpassungen des Abholturnus durch den Auftragnehmer.

§ 6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt
 - (a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - (b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
 - (c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit er den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
- (2) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sachschäden maximal 3.000.000,00 € und bei sonstigen Vermögensschäden maximal 150.000,00 € beträgt.
- (3) Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (4) Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Auftragnehmers befinden, berechtigen den Auftragnehmer, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.
- (5) Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung des Auftraggebers vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.
- (6) Ansprüche auf Schadensersatz für die in diesem § 6 Abs. 4 und 5 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Ist bei der Beauftragung von wiederkehrenden Leistungen die Dauer des Vertrages nicht durch eine Zeitbestimmung oder durch den Umfang der Entsorgungsleistung bestimmt oder bestimmbar, wird die jeweilige Entsorgungsvereinbarung für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn, geschlossen. Sie

verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Jeder Partei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Partei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt.

§ 8 Sicherungsabtretung

- (1) Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Leistung des Auftragnehmers zur Erfüllung einer eigenen vertraglichen Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten in Anspruch nimmt, tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch auf Vergütung der Leistung gegen den Dritten mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis der Leistung entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (2) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die die Rechte der Auftragnehmerin an der abgetretenen Forderung gem. § 8 Abs. 1 gefährden oder beeinträchtigen können, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gem. diesem § 8 Abs. 1 an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest – oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.
- (4) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur

Geltendmachung von dessen Rechten gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Bad Oeynhausen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese ALB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird der Auftragnehmer den Auftragsgeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis dem Auftragnehmer gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht und der Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.